



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 27. Mai 2026

Nr. 29

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Stiftungsgesetzes*

Vom 20. Mai 2026

Artikel 1

Das Hessische Stiftungsgesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Wörter „dem Stiftungsgeschäft“ durch „der Stiftungssatzung“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stiftungsbehörden sind die Regierungspräsidien Darmstadt und Gießen. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist örtlich zuständig für alle Stiftungen, die ihren Sitz nach ihrer Satzung im Regierungsbezirk Darmstadt haben oder haben sollen. Das Regierungspräsidium Gießen ist örtlich zuständig für alle Stiftungen, die ihren Sitz nach ihrer Satzung im Regierungsbezirk Gießen oder Kassel haben oder haben sollen.“
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „Abs. 1 Nr. 2“ die Wörter „im Rahmen eines Stichprobenverfahrens oder aus wichtigem Grund“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 9 wird aufgehoben.
5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Vertretungsbescheinigung

Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag einer Stiftung des öffentlichen Rechts eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.“

* Ändert FFN 232-10

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 1 Nr. 2 am 1. Januar 2027,
2. Art. 1 Nr. 4 und 5 am 1. Januar 2028

in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 20. Mai 2026

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Prof. Dr. Poseck